

Gott, Mensch und Gesetz

Autor(en): **Steindl, Helmut**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg**

Band (Jahr): **30 (1983)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-761282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

HELMUT STEINDL

Gott, Mensch und Gesetz

Zur Unerfüllbarkeit des Gesetzes nach Luthers Großer
Galaterbriefvorlesung

I. DAS PROBLEM VON EVANGELIUM UND GESETZ

Luthers Ringen um ein klares Verständnis des für den Christen entscheidenden *Rechtfertigungsgeschehens* und seine Konzentration auf die *Rechtfertigungslehre* im Großen Kommentar zum Galaterbrief zwingt ihn auch zu einer eingehenden Auseinandersetzung mit der Frage des Gesetzes. Die in kraftvoller sprachlicher Darstellung durchgeführte Entfaltung seines Gesetzesverständnisses nimmt in seinem Kommentar einen nicht unwesentlichen Raum ein¹. Sie zeugt von der Bedeutung, die Luther dieser Frage im Zusammenhang mit der Rechtfertigung beimißt, und läßt auch erahnen, für wie schwierig er diese Frage der richtigen Handhabung des Gesetzes im Glaubenskampf des Christen einschätzt².

Die zentrale Lehre von der Rechtfertigung wird nach Luther durch ein *falsches Gesetzes-Verständnis* bedroht³. Das Gesetz ist ja nicht nur die Macht, die das Gewissen aufrüttelt, bedrängt oder in Verzweiflung stürzen kann⁴, um den Menschen zum Glauben an Christus zu treiben⁵; da es ihm wesensgemäß ist, dem Menschen als Forderung gegenüberzu-

¹ WA 40 I, 256–261; 305–307; 392–409; 429–432; 467–472; 473–570; u. a.

² WA 40 I, 486, 26: «Nisi enim diserte discernatur Evangelium a Lege, non potest retineri doctrina Christiana.»

³ WA 40 I, 301, 11ff.; WA 40 II, 18, 20ff.

⁴ WA 40 I, 260, 16f.; WA 40 II, 16, 20f.

⁵ WA 40 I, 489, 8ff.; 509, 5f.; 534, 6; 539, 18ff.

treten, ist es auch aufs engste mit den *Werken* verbunden. Die Gerechtigkeit vor Gott in der Erfüllung der vom Gesetz geforderten Werke erstreben zu wollen, ist die große Gefahr, der der Mensch im Zusammenhang mit der Rechtfertigung ausgesetzt ist⁶. Im Gesamtgeschehen der Rechtfertigung ist also dem Gesetz zwar einerseits ein notwendiger Platz zugewiesen, andererseits aber, vom natürlichen Denken her, ist dasselbe Gesetz einem für den Menschen gefährlichen und verderblichen Mißverständnis ausgesetzt.

Die Gesetzesproblematik erhält ihren besonderen Charakter – und erst daraus läßt sich eigentlich ermessen, warum Luther dieser Frage solches Gewicht beilegt – aus der Tatsache, daß das Gesetz im Zusammenhang mit der Rechtfertigung im menschlichen Gewissen auf das gnadenverheißende Wort des Evangeliums trifft. Das Zusammentreffen dieser «zwei Gestalten des einen Wortes Gottes»⁷ im Innersten des Menschen ist von Luther diastatisch bestimmt. Nicht Harmonie, sondern Widerstreit kennzeichnet wesentlich diese Beziehung. Den unaufhebbaren Gegensatz von Gesetz und Gnade faßt Luther in unserem Kommentar wohl am besten in die bündige Formel: «Entweder wird Christus feststehen und das Gesetz untergehen oder das Gesetz wird feststehen und Christus wird zugrundegehen»⁸. Dennoch hebt diese scharfe Gegenüberstellung nur einen Aspekt hervor und kann Luthers Denken nicht vollständig zum Ausdruck bringen.

Luther sieht nicht nur die unversöhnliche Unterschiedenheit von Gesetz und Evangelium, sondern setzt – logisch der Trennung vorgeordnet – die notwendige Unterscheidung im Miteinander, d. h. innerhalb eines komplexen Ineinanders dieser Größen an. Im Gewissen treffen Gesetz und Evangelium wie in einem Brennpunkt aufeinander, und im Gewissen fallen die Entscheidungen⁹. Denn obwohl Gesetz und Gnade wie Himmel und Erde, wie Anfang der Welt und Weltende

⁶ WA 40 I, 405, 15ff.

⁷ W. JOEST, *Gesetz und Freiheit. Das Problem des Tertius usus legis bei Luther und die neutestamentliche Parainese*. Göttingen³1961, S. 18; vgl. auch zum folgenden S. 18f.

⁸ WA 40 I, 114,13: «Aut enim Christus stabit et Lex peribit, aut Lex stabit et Christus peribit» und die Fortsetzung: «Christus et Lex nullo modo possunt simul convenire et dominari in conscientia. Ubi dominatur iustitia legis, ibi non potest dominari iustitia gratiae, Et vicissim: ubi dominatur iustitia gratiae, ibi non potest dominari iustitia legis.»

⁹ WA 40 I, 489, 17ff.

voneinander entfernt sind¹⁰, übertrifft ihre Zusammengehörigkeit jede menschliche Vorstellungskraft. Eine vergleichbar enge Verbindung ist unserer Erfahrung nirgends zugänglich: «Wiewohl die beiden Größen geschieden sind, sind sie doch auch im Herzen ganz eng verbunden. Ja nichts ist mehr verbunden als Furcht und Vertrauen, Gesetz und Evangelium, Sünde und Gnade; so eng verbunden sind sie, daß das eine vom anderen verschlungen werden kann. Keine mathematische Verbindung kann dieser innigen Verbindung gleichkommen»¹¹. Die Schwierigkeit liegt also in der Beurteilung dieser Verbindung. Unser natürliches Denken, das seine Vorstellung nur im Vergleich mit der Erfahrung ausbilden kann, muß die innige Zuordnung als eine Aufhebung der Unterschiedenheit von Gesetz und Evangelium deuten. In der Tat würde eine solchermaßen gedachte Verkettung in der Vorstellung einer Verschmelzung zu einer Einheit gleichkommen, oder, wie Luther es in der eben zitierten Stelle ausdrückt, zu einer Absorbition einer dieser Größen durch die andere führen. Im Fehlen jeglicher Analogie besteht die Einzigartigkeit der Verbindung von Gesetz und Evangelium. Die große Gefahr aber ist die, daß der Mensch immer jeweils nur eine Größe in den Blick bekommt. Entweder sieht er nur das Gesetz und verliert das Evangelium aus den Augen, was ihn in die Werkgerechtigkeit treiben muß¹², oder er ist allein auf das Wort vom Evangelium fixiert, mit der Folge, sich der Sünde nicht mehr bewußt zu sein und so den menschlichen Verpflichtungen gegenüber indifferent zu werden¹³.

So sehr es also richtig ist, im Zusammenhang mit der Rechtfertigung von einer Überwindung des Gesetzes zu sprechen, handelt es sich streng genommen doch nicht um eine einfache Aufhebung des Gesetzes, sondern vielmehr um ein Außerkraftsetzen seines Amtes, d. h. seiner

¹⁰ WA 40 I, 469,19: «Ideo, ut saepe inculco, ista duo Lex et Promissio, diligentissime distinguenda sunt, Quia tempore, loco, persona et simpliciter omnibus circumstantiis tam longe distant quam coelum et terra, principium mundi et finis.» Vgl. ebenso WA 40 I, 472, 17f.

¹¹ WA 40 I, 527, 23: «Quamquam enim distinctissima sunt illa duo, tamen etiam coniunctissima sunt etiam in eodem corde. Nihil magis coniunctum est quam timor et fiducia, Lex et Evangelium, peccatum et gratia; tam coniuncta enim sunt, ut alterum ab altero absorbeat. Ideo nulla Mathematica coniunctio potest dari quae esset huic similis.»

¹² Gerade in der Anfechtung verliert der Mensch sehr leicht die Gnade aus den Augen, da er in seiner Verzweiflung und Angst eher nur noch mehr Gesetze zu erfüllen sucht. Vgl. hierzu WA 40 I, 489, 17ff.

¹³ WA 40 I, 474, 4ff.

Funktion im Gewissen. Es geht nicht nur um eine Ersetzung des Gesetzes durch das Evangelium, sondern in erster Linie um die Erkenntnis des je eigenen Ortes, der je eigenen Funktion dieser beiden Größen im Gewissen. Die Rechtfertigung kann für Luther nur dann richtig gedacht werden und Christus im Geschehen selbst nur dann richtig ergriffen werden, wenn der Mensch die Zusammengehörigkeit und Unterschiedenheit von Gesetz und Evangelium zu seiner Existenz in Beziehung zu setzen vermag¹⁴. Beide Größen müssen da sein und in den Blick kommen. Erst dann kann und muß die theologische Erkenntnis des Menschen die Unterschiedenheit fassen, um Gesetz und Evangelium in richtiger Weise auseinanderzuhalten¹⁵. In diesem Sinne hält Luther die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium für die Summe der christlichen Lehre¹⁶, und ihr Vollzug wird ihm zum Prüfstein eines jeden Theologen¹⁷.

II. DER GEGENSATZ VON GLAUBE UND WERKEN

Alle Aussagen Luthers zum Gesetz im Großen Galaterbriefkommentar sind entschieden auf das zentrale Anliegen seiner Auslegung, auf die Frage der Rechtfertigung hingeordnet¹⁸. Immer wieder, von den jeweils auszulegenden Stellen bestimmt, laufen die Argumentationsli-

¹⁴ WA 40 I, 49, 29ff.; Vgl. auch L. PINOMAA, Das Gesetz und seine Dialektik in Luthers großer Galaterbriefvorlesung, in: Vierhundertfünfzig Jahre lutherische Reformation. 1517–1967. FS Franz Lau. Göttingen 1967, S. 252–263, bes. 261.

¹⁵ Vgl. K. BORNKAMM, Luthers Auslegungen des Galaterbriefs von 1519 und 1531. Ein Vergleich. Berlin 1963, S. 185; ebenso G. EBELING, Luther. Einführung in sein Denken. Tübingen 1964, S. 124: «Darum ist die Rechtfertigungslehre in dieser ihrer Funktion gleichsam als Lehre aller Lehren nur dann nach Luthers Verständnis richtig erfaßt, wenn sie identisch ist mit dem, was die Unterscheidung Gesetz und Evangelium als Grundanweisung theologischen Denkens, das heißt aber als entscheidender Gesichtspunkt theologischer Urteilskraft meint.»

¹⁶ WA 40 I, 209, 16: «Is locus de discrimine legis et Evangelii scitu maxime necessarius est, quia continet summam totius Christianae doctrinae.»

¹⁷ WA 40 I, 526, 15: «Qui istam artem bene nosset ille merito diceretur Theologus». Vgl. auch das folgende: WA 40 I, 526, 16ff.; ebenso WA 40 I, 207, 3: «qui istas 2 distinctiones bene novit, gratias agat deo et sciat se Theologum . . .»

¹⁸ Vgl. etwa aus Luthers Vorrede, WA 40 I, 33, 7: «Nam in corde meo iste unus regnat articulus, scilicet Fides Christi, ex quo, per quem et in quem omnes meae diu noctuque fluunt et refluent theologicae cogitationes, nec tamen comprehendisse me experior de tantae altitudinis, latitudinis, profunditatis sapientia nisi infirmas et pauperes quasdam primitias et veluti fragmenta.»

nien ineinander, um sich dann zur besonderen Hervorhebung einzelner Aspekte wieder von neuem zu trennen¹⁹. In dieser fast verwirrenden Mannigfaltigkeit der Argumentationsbeziehungen lassen sich drei verschiedene Blickwinkel auf das Gesetz unterscheiden: Einmal geht es um die Aufgabe des Gesetzes im Plane Gottes, um dem Menschen die Notwendigkeit der Rechtfertigung aus Glauben als einzig mögliche zu offenbaren; zum zweiten hat das Gesetz eine Funktion im Gewissen und damit eine bleibende Bedeutung für die Rechtfertigung im Menschen; zum dritten geht es auch um die Stellung des Gesetzes im Leben des Gerechtfertigten oder um die Frage nach den Werken im allgemeinen. In seinem ganzen Reden vom Gesetz abstrahiert Luther dabei niemals von der in Christus geoffenbarten Gnade. Gerade im Lichte des Christusereignisses kann ja das Gesetz in seinem Wesen und seiner Aufgabe in bezug auf die Rechtfertigung richtig erfaßt werden. Denn insofern sich Gottes Wille im Gesetz ausdrückt²⁰, ist jede Handhabung als Versuch der Erfüllung des Gesetzes an die Erkenntnis des Willens Gottes gebunden. Diese Erkenntnis ist aber allein durch Christus möglich²¹.

Durch die Konzentration auf die Rechtfertigung und in der eben genannten Perspektive spitzt sich für Luther folgerichtig die Gesetzesproblematik auf die Frage zu: entweder kommt die Rechtfertigung aus dem Glauben an Christus, oder sie kommt aus den Werken des Gesetzes. Der Gesetzeserfüllung aus dem Glauben steht die Gesetzeserfüllung durch die eigenen Werke gegenüber: «Es gibt daher zwei Arten von Gesetzeserfüllung. Die einen erfüllen das Gesetz mit der eigenen Werk-tätigkeit; gegen sie kämpft und spricht Paulus in diesem ganzen Brief. Die anderen erfüllen das Gesetz aus dem Glauben, wovon gleich zu sprechen sein wird. Aus dem Gesetz oder der eigenen Werk-tätigkeit heraus das Gesetz erfüllen, ist das klare Gegenteil davon, daß es aus dem Glauben heraus erfüllt wird; die beiden Weisen stehen gegeneinander,

¹⁹ Eben aus diesem Grunde stoßen wir oft auf scharf formulierte Aussagen, die allzu leicht dazu verführen, als Quintessenz von Luthers Lehre aufgefaßt zu werden. Bei einer genaueren Analyse entpuppen sie sich jedoch nur als Schlußfolgerung einer ganz bestimmten Beziehung zweier Größen.

²⁰ WA 40 I, 498, 22: «Lex autem sancta, iusta ac bona est et rectitudo divinae voluntatis.»

²¹ WA 40 I, 602, 18: «Ratio haec est: Quia Deus non vult (neque enim aliter potest Ioh. 1.) cognosci nisi per Christum . . . Quare solus Christus medium, vita et speculum est, per quod videmus Deum et cognoscimus eius voluntatem.»

wie Teufel und Gott, Sünde und Gerechtigkeit, Tod und Leben. Aus dem Gesetz heraus das Gesetz erfüllen bedeutet: durch das Gesetz Rechtfertigung suchen; aus dem Glauben heraus das Gesetz erfüllen, das bedeutet darauf vertrauen, daß wir allein aus der Barmherzigkeit heraus gerechtfertigt werden. Wer sagt, daß die Gerechtigkeit aus dem Glauben kommt, der verdammt und verflucht die Gerechtigkeit aus den Werken. Und wiederum, wer sagt, daß die Gerechtigkeit aus dem Gesetz komme, der verdammt und verflucht die Gerechtigkeit des Glaubens. Das ist das reine Widerspiel»²². Diese zwei sich ausschließenden Formen der Gesetzeserfüllung bilden für Luther eine vollständige Disjunktion: entweder Werkgerechtigkeit oder Glaubensgerechtigkeit; eine dritte Form kann es dabei nicht geben²³.

Wie bei Paulus entscheidet sich auch für Luther die Rechtfertigung in der Frage ihrer Stellung zum Gesetz. Das Gesetz ist gewissermaßen im Rechtfertigungsgeschehen impliziert, wobei die genaue Bestimmung der Aufgabe des Gesetzes zum eigentlichen Problem wird. Je nach der Interpretation des Gesetzes, muß am Ende entweder Rechtfertigung aus den Werken oder Rechtfertigung aus dem Glauben stehen.

III. DIE GOTTESBEZIEHUNG DES MENSCHEN UND DAS GESETZ

Die Aufgabe, die von Gott dem Gesetz im Rechtfertigungsgeschehen zugewiesen ist, faßt Luther an mehreren Stellen in einem eindrucksvollen Bild zusammen: «Gott muß also einen Hammer haben, der stark genug ist, die Felsen zu zerschlagen, er braucht ein Feuer, das mitten im Himmel brennt und die Berge zerstören kann, d. h. er will mit dem Gesetz diese hartnäckige und störrische Bestie, die Anmaßung unterwerfen, damit der Mensch zerstoßen, ins Nichts gebracht und zur

²² WA 40 I, 398, 18: «Sunt itaque duplices legis factores: Alii qui sunt ex operibus legis; contra hos agit et pugnat Paulus in tota hac Epistola. Alii qui sunt ex fide, de quibus paulo post dicemus. Ex Lege autem seu operibus legis esse et ex fide esse, sunt prorsus contraria, ut Diabolus et Deus, peccatum et iustitia, mors et vita contraria sunt. Ex Lege enim sunt qui per legem iustificari volunt; Ex fide sunt qui sola misericordia se iustificari confidunt. Qui ex fide dicit esse iustitiam, ille damnat et maledicit iustitiam operum. Contra, qui ex lege dicit esse iustitiam, damnat et maledicit iustitiam fidei. Sunt igitur praecise contraria.»

²³ WA 40 I, 603, 30: «Non est media via inter operationem humanam et Christi cognitionem.» Vgl. WA 40 I, 48, 11f.; 217/18; 247,8 f.

Verzweiflung an seiner Kraft, an seiner Gerechtigkeit und an seinen Werken gebracht werde und in Schrecken vor Gott nach seiner Barmherzigkeit und Sündenvergebung zu hungern anfangen»²⁴. Das Gesetz, ein gewaltiges Instrument in der Hand Gottes, soll der menschlichen Existenz coram Deo den ihr gebührenden Platz anweisen. Das Zerschneiden des Vertrauens in die eigenen Kräfte soll den Menschen für die Erkenntnis des Angewiesenseins auf das grenzenlose Erbarmen Gottes aufschließen²⁵.

Das Gesetz offenbart damit eine Spannung in der Beziehung zwischen Gott und dem Menschen, indem es vor allen Dingen dem Menschen sein Gottesverhältnis als eine durch die Sünde geprägte Beziehung bewußt macht. Aber über diesen Aspekt hinaus stößt Luther zugleich auf den Ursprung der Spannung zwischen Gott und dem Menschen durch. Denn das Gesetz läßt auch im Zusammenhang mit der Rechtfertigung den Menschen zu der Einsicht kommen, daß der Wille Gottes, der sich im Gesetz manifestiert, sich in Wirklichkeit nicht mit der menschlichen Erkenntnis dieses Willens deckt. Im Auseinanderklaffen des Willens Gottes und der menschlichen Antwort als Interpretation dieses Willens zeigt sich die Tragweite des Gesetzes für das Rechtfertigungsgeschehen in einem ganz neuen Licht. Daß die Absicht, die Gott mit dem Gesetz verfolgt, und das, was der Mensch vom Gesetz denkt, diametral auseinanderlaufen, verändert die Konstellation grundsätzlich²⁶. So wird die im richtigen Gebrauch des Gesetzes umgesetzte rechte Erkenntnis des Gesetzes zum A und O, zur Bedingung der Möglichkeit der Rechtfertigung selbst. Aus diesem Grunde entfaltet Luther sein Gesetzesverständnis in unserem Kommentar im wesentlichen mit Hilfe des Gedankens vom *Usus legis*²⁷. Doch ist nicht diese in einem gewissen Sinn «positive» Gesetzeslehre Luthers, die dem Gesetz in Verbindung mit der Frage nach der Gnade einen bestimmten Ort

²⁴ WA 40 I, 518, 19: «Oportet igitur Deum habere malleum fortem ad conterendas petras et ignem in medio coeli ardentem ad subvertendos montes, hoc est, ad comprimendam istam pertinacem et obstipam bestiam, praesumptionem, ut ista contusione homo in nihilum redactus desperet de suis viribus, iustitia et operibus et pavefiat coram Deo, ac ita pavefactus sitiatur misericordiam et remissionem peccatorum.»

²⁵ WA 40 I, 377, 15; 481, 23ff.; 488, 22ff.

²⁶ H. OLSSON in: *Schöpfung, Vernunft und Gesetz in Luthers Theologie*. Uppsala 1971, S. 24f., hat mit Nachdruck auf diese wichtige Unterscheidung hingewiesen.

²⁷ Vgl. K. BORNKAMM, *Luthers Auslegungen des Galaterbriefs von 1519 und 1531*, S. 185.

zuweist, Ziel der vorliegenden Untersuchung, sondern es geht insbesondere um die Herausarbeitung des (jedem Verständnis von Luthers Lehre vom *Usus legis* vorausliegenden) Grundverhältnisses von Gesetz, Gott und Mensch. In diesem Sinn werden wir nun die Intention des Gesetzes einerseits in der Perspektive Gottes, andererseits in der des Menschen genauer in den Blick nehmen.

IV. DAS GESETZ IN DER INTENTION GOTTES

Die Vielzahl der Forderungen des Gesetzes, die für den Menschen in einzelnen Vorschriften konkrete Gestalt gewinnen, lassen sich für Luther in einem einzigen Befehl Gottes, dem ersten Gebot, zusammenfassen und gleichsam auf einen gemeinsamen Nenner bringen²⁸. Die im ersten Gebot geforderte Gottesliebe ist mehr als eine Themaangabe, die allen anderen Geboten an ausgezeichneter Stelle vorausgestellt ist, sie ist mehr als ein Rahmen, der darauf aufmerksam machen soll, daß der Mensch durch das Gesetz in erster Linie in seiner Relation zu Gott situiert ist. Das erste Gebot steht für Luther vielmehr wie ein unsichtbares Leitmotiv hinter den konkreten Ausprägungen des Gesetzes, als Quelle und bleibende Inspiration zugleich. Indem der tiefere Sinn der einzelnen Gesetze von der unaufhörlichen Forderung nach der Gottesliebe getragen ist, stehen alle anderen Forderungen nur noch in abgeleiteter Form zum ersten Gebot, das somit die eigentliche, ja einzige Wirklichkeit jedes Gesetzes ist. Es ist für das Verständnis außerordentlich wichtig zu sehen, daß Luther folglich nicht in der konkreten Gesetzesvorschrift die auf den Einzelfall angewandte Konkretisierung des ersten Gebotes sieht, sondern das erste Gebot bleibt immer Konkretisierung und Präzisierung aller Forderungen des Gesetzes. Nur so kann Luther den Inhalt der Intention Gottes allein in der Forderung des ersten Gebotes zusammenfassen und prägnant sagen: «Denn das Gesetz schreibt vor, daß wir Gott lieben und im Glauben ehren»²⁹.

²⁸ WA 40 I, 557, 12: «*Lex quidem dicit: «Dilige dominum Deum tuum», sed ut hoc faciam aut ut Christum acquiram, non potest praestare.»*

²⁹ WA 40 I, 431, 1: «*Quia lex praecipit, ut timeant, diligunt et fide colant Deum.»*

In diesem Punkt zeigt sich die Strenge von Luthers theologischem Denken in bezug auf das Gesetz. Denn die gegenteilige Annahme, das einzelne Gebot als die auf den Fall angewandte Konkretisierung des ersten Gebotes aufzufassen, entsprechend der Beziehung von Norm und konkreter Anwendung dieser Norm etwa in einer Vernunftethik, konstruiert eine Gesetzeswirklichkeit, in der zwar die Norm in einem gewissen Sinne noch atmet, doch selbst die Substanz an die einzelne Vorschrift verliert und in ihr aufgeht. So bricht in der Erfassung der Intention Gottes im Gesetz der tiefe Gegensatz zwischen theologischem und philosophischem Denken auf und markiert den Unterschied in der Orientierung auf Gott bzw. auf den Menschen. Wir sind so in der Lage, Luthers tiefere Einsicht zu fassen: Die göttliche Norm in Form der Forderung nach ausschließlicher Gottesliebe ist aufgrund ihres Urhebers unfehlbar, zeitlos und gleichsam in ihrer Fülle gültig, so daß sie Substanz, d. h. Konkretisierung jeder abgeleiteten einzelnen Vorschrift bleiben muß. Die von der natürlichen Vernunft gesetzte Norm ist dagegen immer fehlbar und kann deshalb ihre Richtigkeit nur in der Wirklichkeit erweisen, dort, wo sie dann im eigentlichen Sinne konkret wird.

Die Forderung der Gottesliebe als Präzisierung, Inhalt und Ziel jedes einzelnen Gebotes durchbricht damit entscheidend die im Gesetz selbst liegenden möglichen Strukturen der Gesetzeserfüllung. Das Gesetz kann die Erfüllung seiner Forderung nur gesetzlich zur Geltung bringen und bleibt, indem es deren Realisierung in das Gesetzeswerk legen muß, immer automatisch hinter der konkreten Gesetzeserfüllung des Gesetzes als Gesetz Gottes zurück. Die Erfüllung einer einzelnen Gesetzesvorschrift ist zwar deren Realisierung, doch niemals zugleich die Realisierung des Willens Gottes. Dennoch ist der Wille Gottes auf eine Realisierung hin offen, er findet nur nicht in den Gesetzeswerken, die damit mehr oder weniger Nebenprodukt der eigentlichen Gesetzeserfüllung werden, seinen adäquaten Ausdruck.

Die Unmöglichkeit der Gesetzeserfüllung durch den Menschen liegt somit in erster Linie in der Unmöglichkeit, eine Antwort auf die Forderung des Gesetzes aus den in der Gesetzesstruktur gegebenen Möglichkeiten zu finden. Indem nämlich der Mensch auf Gesetzeswerke als Erfüllung zurückgreift und gesetzlich handelnd in Aktion tritt, muß er sich auch der Eigengesetzlichkeit des Gesetzes unterwerfen. Diese Eigenstruktur impliziert in ihrer letzten Konsequenz eine Objektvertauschung, die das Ziel der Handlung von Gott auf den Menschen selbst

umorientiert³⁰. Konkret faßbar wird das in der unvermeidlichen Aufnahme der im Gesetz potentiell liegenden Drohungen und Versprechungen, die der Mensch bewußt erfaßt – weil in seiner Existenz als andrängend erlebt – und immer in Rechnung stellt. Der Mensch steht unter dem «Druck einer fremden Norm»³¹, wobei Furcht vor Strafe und Lohn bei Erfüllung die wesentlichen Exponenten dieser Gesetzesrealität werden³². Anstelle der Erfüllung des ersten Gebotes führt demnach die Leistung von guten Werken, die nur um den Menschen selbst kreisen, zu einem Außerachtlassen des im ersten Gebot sich manifestierenden Willens Gottes. Luther spricht deshalb, unter Hinweis auf die kirchliche Praxis seiner Zeit, von einer Verdunkelung des ersten Gebotes³³. Jede Werkgerechtigkeit zielt am Gebot der Gottesliebe vorbei und verletzt es in der Tiefe. Das Gesetz ist so vom Menschen als Gesetz nicht erfüllbar, da es Träger des Willens Gottes ist.

Und doch will die Forderung Gottes realisiert sein und eine konkrete Antwort haben³⁴. Die Gottesliebe bedeutet, alles Vertrauen allein in Gott zu legen und ihm glaubend zu vertrauen³⁵. Damit ist die Liebe als Inhalt und Ziel des Gesetzes mit dem Glauben identisch³⁶ und die Forderung kann für Luther nur im Ergreifen des Glaubens ihre adäquate Antwort finden, denn der Glaube kann nur im Ernstnehmen des Glaubens, d. h. glaubend erfüllt werden. In diesem Sinne ist der Glaube als Inhalt des Gesetzes einerseits noch Forderung des Gesetzes; erst wenn der Inhalt des Glaubens, Christus, ergriffen wird, wird er andererseits zur Gesetzeserfüllung. Nur im Glauben an Jesus Christus realisiert damit der Mensch die Forderung des Gesetzes³⁷. Ist der Glaube aber als Inhalt und Forderung des Gesetzes gleichsam noch gesetzesimmanent, so liegt doch seine Verwirklichung nicht mehr in der Reichweite der im

³⁰ WA 40 I, 431, 13ff.

³¹ Vgl. W. JOEST, Gesetz und Freiheit, S. 21–24.

³² WA 40 I, 519, 15f.; zur Verbindung von Lohn und Strafe mit dem Gesetz im Werk Luthers vgl. bes. H. OLSSON, Schöpfung, Vernunft und Gesetz, S. 21–24.

³³ WA 40 I, 306, 20ff.; vgl. WA 40 I, 399, 18ff.

³⁴ WA 40 I, 256, 14: «Ergo lex finaliter non potest aliud dicere tibi: non implesti nec potes, et tamen debes.» Vgl. WA 40 I, 504, 13f.

³⁵ Vgl. Anm. 30.

³⁶ WA 40 I, 404, 27ff.

³⁷ WA 40 I, 400, 31: «Quare facere est primum credere et sic per fidem praestare legem»; WA 40 I, 402, 1: «Das ist verus factor: qui accepit spiritum sanctum per fidem Christi, incipit diligere deum et bona opera, quia fides facit arborem, postea fiunt fructus»; WA 40 I, 417, 6.

Gesetz gegebenen möglichen Strukturen. Seine Erfüllung weist über das Gesetz hinaus, ist jenseits des Gesetzes in Christus: «Darum, wenn das Gewissen durchs Gesetz erschreckt wird und mit dem Gerichte Gottes kämpft, frage nicht die Vernunft noch das Gesetz, ... sondern steige hinauf in die Finsternis, wo weder Gesetz noch Vernunft leuchten, sondern allein das Rätselgeheimnis des Glaubens, der mit Gewißheit daran festhält, daß es Rettung außerhalb und jenseits des Gesetzes gibt, nämlich in Christus»³⁸.

Jeder Versuch menschlicher Erfüllung des Gesetzes in Form von Werken bleibt immanent und muß demnach die eigentliche Intention des Gesetzes verfehlen. So kann die von Gott aufgestellte Forderung im Gesetz nur wiederum durch ein Geschenk Gottes erfüllt werden. Das Gesetz stellt zwar die Forderung auf, Gott zu lieben und ihm zu vertrauen, stellt aber zugleich nicht das Mittel zur Verfügung, um das auch verwirklichen zu können. Das Gesetz bleibt immer das, was seinem Wesen entspricht, es bleibt immer Forderung³⁹. Erst das Evangelium gibt das Mittel der Gesetzeserfüllung in Christus dem Menschen in die Hand⁴⁰. Im Unterschied zur aktiven Erfüllung der Forderung des Gesetzes, was zur Werkgerechtigkeit führen muß, ist der Glaube die Annahme der in Christus gewirkten Gnade als Gabe, die der Mensch nur empfangen und der er nur passiv gegenüberstehen kann⁴¹.

In diesem Lichte fallen Gesetz und Glaube einerseits inhaltlich zusammen, und das Gesetz erweist sich ebenso wie das Evangelium als authentische Gestalt des einen Wortes Gottes⁴². Andererseits ist aber die Rechtfertigung in der Form einer Gesetzeserfüllung durch Werke nicht möglich, was eine scharfe Trennung zwischen Gesetz und Gnade bedeutet, dergestalt, daß die Rechtfertigung selbst eine von dem Gesetz gänzlich unterschiedene, unabhängige Größe ist. Das soll im folgenden aus der Perspektive, wie der Mensch seinerseits das Gesetz auffaßt, noch ergänzt werden.

³⁸ WA 40 I, 204, 21: «Ideo, cum conscientia perterrefit lege et luctatur cum iudicio Dei, nec rationem nec legem consulat ... sed ascendas in tenebras, ubi nec Lex nec ratio lucet, sed solum aenigma fidei quae certo statuat se salvari extra et ultra legem, in Christo.»

³⁹ WA 40 I, 337, 1ff.; 472, 2.

⁴⁰ WA 40 I, 337, 2ff.

⁴¹ WA 40 I, 232, 29ff.; 233, 16ff. « 337,2ff.

⁴² Siehe oben S. 386.

V. DIE NATÜRLICHE VERNUNFT UND DAS GESETZ

Das Problem des Menschen ist die wahre Erkenntnis dessen, was Gott mit dem Gesetz will. Im Gesetz tritt Gott dem Menschen als ein fordernder Gott gegenüber und drängt so den Menschen geradezu – dem Wesen des Gesetzes inhärierenden Schema von Forderung und Erfüllung gemäß – zur Leistung von guten Werken. In der Annahme der von Luther in diesem Zusammenhang zitierten sprichwörtlichen Wahrheit: «Gott fordert nicht von einem Mann, daß er mehr tun soll, denn er kann»⁴³ ist es für den Menschen evident, daß das Gesetz gegeben ist, um Werke zu fordern, deren Erfüllung die Gerechtigkeit vor Gott in Aussicht stellt. Zu was sollte es denn sonst nützlich sein?⁴⁴ Für die menschliche Vernunft, die nur das Gesetz in den Blick bekommt, ist die Möglichkeit einer Unerfüllbarkeit des Gesetzes praktisch undenkbar⁴⁵. Die Auffassung von der Erfüllbarkeit des Gesetzes trägt immer den Stempel der menschlichen Vernunft an sich und ist in bezug auf das Gesetz, analog den menschlichen Gesetzen, von einer natürlichen Auffassung des Gesetzes aus konstruiert. Aus diesem Grund situiert Luther konsequenterweise den fundamentalen Fehler des menschlichen Denkens über das Gesetz Gottes in der allen Menschen gemeinsamen Vorstellung, daß das Gesetz zur Rechtfertigung gegeben sei: «Diese verderbliche Meinung von dem Gesetz, daß es rechtfertige, hängt gar fest in der Vernunft, ja das ganze Menschengeschlecht ist so stark in dieser Vorstellung verwickelt und gefangen, daß es äußerst schwierig ist, es daraus zu befreien»⁴⁶.

Die Tatsache, das Gesetz als das von Gott gegebene Mittel für die Rechtfertigung zu begreifen, hat schwerwiegende Konsequenzen für das menschliche Handeln. Dem Menschen ist die Rechtfertigung gleichsam in seine Hand gegeben, zurückgeworfen auf sich selbst muß er im Vertrauen auf seine eigenen Fähigkeiten den Versuch unternehmen, das

⁴³ WA 40 I, 292, 19: «Ultra posse viri non vult Deus ulla requiri.»

⁴⁴ WA 40 I, 474, 4ff.

⁴⁵ WA 40 I, 474, 21: «Est igitur quaestio ista difficilis, qua ratio conclusa est, quam etiam non potest solvere, sed ea maxime offenditur. Quia ratio nihil aliud novit quam legem, ideo necessario tractat eam et putat iustitiam contingere per ipsam.» Vgl. WA 40 I, 270, 19.

⁴⁶ WA 40 II, 7, 29: «Ea enim pernicioza opinio de lege, quod iustificet, valde tenaciter adhaeret rationi, qua denique implicatur et occupatur tam fortiter totum genus humanum, ut difficillime ex ea posset explicari»; WA 40 I, 477, 2ff.; 504, 10f.

Gesetz in seinen einzelnen Vorschriften zu erfüllen. Die Gesetzesnormen werden ihm zum einzigen Leitfaden auf dem Weg zum ewigen Leben⁴⁷. Breit gestreut sind dabei die im Gesetz liegenden Möglichkeiten, um das vermeintliche Angebot Gottes zu ergreifen und ihm Genüge zu leisten. Zusätzlich geschaffene menschliche Traditionen, subtil ausgereifte Techniken des Werksammelns⁴⁸ dienen dem einen Ziel, Gott zu gefallen und dadurch Gerechtigkeit zu erlangen⁴⁹.

In dieser von der natürlichen Vernunft des Menschen eingenommenen Perspektive wird die Rechtfertigung auf das menschliche Vermögen reduziert, was schließlich zu einer Abstraktion von Gott in diesem Geschehen führt. Dadurch, daß die Rechtfertigung machbar wird, abhängig nur noch vom jeweils verschiedenen Willen, von Veranlagung und Möglichkeit des Menschen, verliert Gott gewissermaßen seine Relevanz für die Rechtfertigung. Diese Menschen «wollen sich selbst vom Tod und von der Sünde befreien»⁵⁰. Eine solche Rechtfertigung wird zu einer Rechtfertigung ohne Gott und damit für Luther zu einer Rechtfertigung gegen Gott⁵¹. Denn weniger in der irrigen Auffassung, dem Gesetz aus eigener Kraft Genüge leisten zu können⁵², sondern vielmehr tiefer, im Außerachtlassen des Zentrums, des eigentlichen Sinnes des Gesetzes, nämlich Gott zu lieben und sich an ihn allein zu hängen, liegt die Spitze der menschlichen Verfehlung. Indem das Handeln des Menschen nur noch formal auf Gott gerichtet ist, geht es in Wirklichkeit nicht mehr um die Ehre Gottes, sondern lediglich um die eigene Ehre des Menschen in seinem Stehen vor dem Angesicht Gottes⁵³.

⁴⁷ WA 40 I, 533, 5ff.

⁴⁸ Luther weist in diesem Zusammenhang immer wieder auf die Orden hin, so z. B., WA 40 I, 616, 11ff.; 376, 28. WA 40 I, 616, 4: «Sic vidi Turmherrn, qui liessen sich kleiden in cappas nostras.» – Für Luther ist es gerade kennzeichnend, daß die Menschen dabei besonders verdienstliche Werke wählen, die aber in keiner Weise dem Nächsten helfen. WA 40 II, 65–72.

⁴⁹ WA 40 I, 244, 6ff.; 363, 4ff.; 376, 28ff.; 481, 8; 498, 30ff.; 616, 2ff.; 603, 5ff.

⁵⁰ WA 40 I, 404, 9: «Volunt seipsos liberare a mortis, peccato . . .»

⁵¹ WA 40 I, 404, 10: «. . . se facere deum, victores diaboli, mortis.»

⁵² WA 40 I, 431, 27: «Si autem in Sanctis lex non impletur, sed multa fiunt contra legem, habent enim adhuc concupiscentiam, et reliquiae peccati et multae faeces supersunt quae impediunt eos, ut non perfecte timeant et diligant Deum . . .» Vgl. WA 40 II, 80, 16ff.

⁵³ Nur im Glauben kann Gott die Ehre gegeben werden. WA 40 I, 360, 20: «Tribuere autem Deo gloriam est credere ei, est reputare eum esse veracem, sapientem, iustum, misericordem, omnipotentem, in summa: agnoscere eum auctorem et largitorem omnis boni.»

Die Konsequenzen für das Gottesbild sind weitreichend: In der Erwartung eines Lohnes für seine Leistung würdigt der Mensch Gott zu einem Krämer herab⁵⁴, so daß sich in seinem Streben die vermeintliche Gottesliebe im Grunde als nichts anderes als Selbstliebe offenbart⁵⁵. Luther reißt so die absurden Konsequenzen des Glaubens an die Werkgerechtigkeit auf: Mit dieser Haltung schafft der Mensch Gott ab und setzt sich an seine Stelle⁵⁶, er wird Kreatur und Schöpfer zugleich⁵⁷. Kann man das in einem gewissen Sinne als Folge der mit der Werkgerechtigkeit verfehlten Gottesliebe ausmachen, dann zeigt sich die letzte Untiefe dieses Strebens erst in der Verfehlung des wahren Ziels des Gesetzes, dem Glauben an Christus: Denn der Mensch verwirft so die Gnade Gottes⁵⁸ und setzt sich an die Stelle Christi⁵⁹. Christus wird nach Luther in den Staub geworfen und vom Antichristen von neuem ans Kreuz geschlagen. «Christus, der einmal gekreuzigt war und auferstanden ist, kreuzigen sie in sich, in der Kirche oder in den Herzen der Gläubigen; mit Schmähungen, Lästerungen und Schimpflichkeiten spucken sie ihn an, mit ihren falschen Lehrmeinungen durchbohren sie ihn, so daß er ihnen jämmerlich stirbt»⁶⁰. Luther charakterisiert deshalb die menschliche Einstellung zum Gesetz als Hochmut und vermessene Heuchelei⁶¹.

Für den Menschen, der unter Aufbietung all seiner Kräfte ein

⁵⁴ WA 40 I, 224, 13: «Si dico: hoc facio etc, i. e. volo te deum esse, i. e. volo a te experiri misericordiam, bonitatem, das heißt ex deo kretzmer; deus non venit ad gloriam gratiae suae.»

⁵⁵ WA 40 I, 431, 13: «Quia lex praecipit, ut timeant, diligant, et fide colant Deum, Ipsi vero ignorantes Deum, sed seipsos amant praetextu nominis Dei.»

⁵⁶ WA 40 I, 404, 31: «Quod est simpliciter negare Deum et sese in locum Dei constituere.» Vgl. WA 40 I, 363, 6ff.; 399, 9f.; 405, 3ff.; 406, 1f. 441, 22ff.

⁵⁷ WA 40 I, 407, 18ff.

⁵⁸ WA 40 I, 300, 24ff.; 301, 27ff.

⁵⁹ WA 40 I, 301, 17ff; 405, 13ff.

⁶⁰ WA 40 I, 325, 21: «Christum enim qui semel est crucifixus et resurrexit, in semetipsis, in Ecclesia seu cordibus fidelium crucifigunt, probris, conviciis et contumeliis conspuunt, falsis opinionibus confodiunt, ut in eis miserrime moriatur.» Vgl. WA 40 I, 619, 18ff.; 406, 7ff.; WA 40 II, 10, 30ff.; 18, 26ff. Luthers doppelte Frontstellung gegen Papsttum und Schwärmer führte ihn auch zu einer verstärkten Polemik in seinen Aussagen der 30er Jahre. Theologisch gesehen bezieht sich deshalb die Aussage vom Antichristen auf alle die, die meinen, die Gerechtigkeit komme aus den Werken. Zur polemischen Grundstimmung des Großen Galater-Kommentars vgl. P. MANNS, Fides absoluta – Fides incarnata. Zur Rechtfertigungslehre Luthers im Großen Galater-Kommentar, in: Reformata Reformanda. FS Hubert Jedin zum 17. Juni 1965. Münster 1965, Bd. 1, S. 269 f.

⁶¹ WA 40 I, 508, 8ff.; 518, 5f.; 528, 33f.; 532, 24ff.; 611, 32ff.; 612, 12f.; 404, 17.

Höchstmaß an Werken leisten will, um seinen durch die Gottesbeziehung festgelegten Durst nach Rechtfertigung zu stillen, führt ein solches Verhalten zu tragischen Folgen. Indem er die Erfüllung des Gesetzes in der Reichweite seiner von der Natur gegebenen Möglichkeiten begreift, kann der Mensch auf dieser falschen Fährte nicht nur nicht Gerechtigkeit vor Gott erlangen, sondern in seiner Verwerfung Gottes erreicht er gerade das Gegenteil. Die völlige Verdrehung des innersten Anliegens Gottes wiegt nämlich schwerer als etwa die Übertretung einzelner Gebote. Die im Gesetz eigentlich erst mögliche und in gewisser Weise geregelte Gottesbeziehung wird so vom Menschen einseitig außer Kraft gesetzt, um einer gesetzlosen Beziehung zu weichen. Es ist ein Rückfall in die Anarchie, die selbst den Zustand vor der Gesetzesgabe qualitativ überbietet. Denn der Mensch schlägt das Gnadenangebot Gottes, um das er vor dem Gesetz noch nicht wußte, aus und versteift sich auf seine eigenen Fähigkeiten. Die Eigengerechtigkeit wird so zur Sünde par excellence, zur Sünde aller Sünden⁶². Und da die Haltung, das Gesetz als Weg zur Gerechtigkeit aufzufassen, gleichsam ein allgemeines Merkmal der natürlichen Vernunft ist⁶³, ist diese Sünde der Gottlosigkeit für Luther zugleich auch die verbreitetste Sünde⁶⁴.

Luthers ständiges Insistieren darauf, daß das Gesetz nicht zur Rechtfertigung gegeben sei, findet also seinen Grund in der Unmöglichkeit, durch Erfüllen des Gesetzes als Gesetz zugleich den Willen Gottes zu erfüllen. Immer wieder greift er deshalb zur Verdeutlichung auf Bilder zurück, die eine eindeutige Sprache sprechen: Ihre Arbeit ist der vergeblichen Anstrengung des Sisyphus vergleichbar⁶⁵, oder sie erinnern in ihrer Absurdität an die Danaiden, die in der Unterwelt aus löchrigen Gefäßen Wasser in ein löchriges Faß zu schütten haben⁶⁶. Aus dem Gesetz heraus Rechtfertigung suchen, heißt, aus einem leeren Geldbeutel Geld herauszählen wollen⁶⁷, «es heißt Schiffbruch erleiden und sich in in die gewisseste Gefahr des ewigen Todes werfen»⁶⁸.

⁶² WA 40 I, 300, 29: «nunc insuper etiam hoc peccatum peccatorum addimus.» Vgl. WA 40 I, 95, 25f.; 304, 15f.

⁶³ Vgl. Anm. 47.

⁶⁴ WA 40 I, 304, 15: «Quare abiicere gratiam Dei maximum peccatum et vulgatissimum est, quod omnes iustitiam committent.»

⁶⁵ WA 40 I, 617, 4f.

⁶⁶ WA 40 I, 617, 22f.

⁶⁷ WA 40 I, 617, 6ff.

⁶⁸ WA 40 II, 21, 14: «... est naufragium facere et se in certissimum discrimen aeternae mortis coniicere.» Vgl. auch WA 40 I, 613, 28ff.

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Wir können aus dem Erarbeiteten drei Punkte hervorheben: Da in der Perspektive Gottes die Intention des Gesetzes auf die Verwirklichung der Gottesliebe hingeordnet ist, liegt der Sinn des Gesetzes für den Menschen in einem ersten Akt, in der Durchbrechung der Selbstliebe, um so sein ganzes Vertrauen in Gott setzen zu können⁶⁹. Die natürliche Vernunft des Menschen begreift dagegen das Gesetz als zur Rechtfertigung gegeben und steuert damit, indem die Erfüllung so allein von den menschlichen Fähigkeiten abhängig gemacht wird, nicht auf die Gottesliebe, sondern auf die Eigenliebe zu. In diesem Entgegengesetztsein vom Willen Gottes und der Antwort des Menschen wird deutlich, daß das Gesetz demnach nicht nur nicht zur Rechtfertigung gegeben sein kann, sondern daß aus ihm unmöglich Rechtfertigung möglich werden kann, da jeder Versuch zum Abbruch der Gottesbeziehung und zu einer Vertiefung der Sünde führen muß. Für den Menschen zielt folglich die Forderung des Gesetzes nicht auf seine Erfüllung, sondern vielmehr auf die Erkenntnis der Unerfüllbarkeit des Gesetzes, dergestalt, daß sich der Mensch bewußt wird, von sich aus den Willen Gottes nicht erfüllen zu können. Hier zeigt sich wieder das Gesetz als eine Gestalt des einen Wortes Gottes, insofern es sowohl als Gesetz Gottes von allen anderen menschlichen Gesetzen unterschieden ist, als auch darin, daß das Ziel, die Erkenntnis der Unerfüllbarkeit, den Menschen auf die jenseitige Erfüllung in Jesus Christus hinweisen soll.

Zum zweiten werden in der Perspektive Gottes Glaube und Gesetz so zueinander in Beziehung gesetzt, daß sie bei der Rechtfertigung in ihren Funktionen unterschieden werden können. Das Gesetz stellt dabei zuerst überhaupt die Beziehung zwischen Gott und dem Menschen her und schafft auch durch die Forderung der Gottesliebe das notwendige Gegenüber für das Geschenk der Gnade⁷⁰. Beide Größen bleiben erhalten und stehen daher in einer notwendigen Spannung für das Rechtfertigungsgeschehen. In der Perspektive der natürlichen Vernunft dagegen ersetzen die Werke den Glauben, so daß die Spannung zwischen Gott

⁶⁹ WA 40 I, 224, 18: «Est ergo prior Christianismi pars praedicatio poenitentiae et cognitionis suiipsius.»

⁷⁰ Vgl. G. EBELING, Luther. Einführung in sein Denken, S. 148: «Wenn nicht das Gesetz da ist, das nach Erfüllung schreit, wird das Evangelium sinnlos, verliert es seine Notwendigkeit. Wo keine Sünde ist, kann nicht Vergebung der Sünde verkündigt werden.»

und dem Menschen formalisiert und in der Gesetzesimmanenz aufgehoben wird. Dabei werden Christus, der Glaube, und die Gnade ausgeschaltet. Hier ist der Ort, wo Luthers Aussage: «Wenn die Verheißung und das Gesetz vermischt werden, kommt lauter Gesetz heraus»⁷¹, berechtigt und verständlich ist.

Zum dritten können wir auch zur Frage, ob nun bei Luther das Gesetz göttlich oder menschlich zu verstehen sei, Stellung nehmen. Es wurde deutlich, daß sich das Gesetz erst dann als eine Gestalt des einen Wortes Gottes erweist, wenn es in der Perspektive Gottes beleuchtet wird. Die menschliche Vernunft dagegen macht, indem sie die Erfüllbarkeit des Gesetzes impliziert, aus dem Gesetz Gottes etwas völlig Menschliches. Denn ergreift der Mensch in diesem Sinne das Gesetz, dann vollzieht er damit zugleich eine solche Trennung von Gott, daß sie einer Aufhebung des Gesetzes als ordnende Größe in der Beziehung zwischen Gott und dem Menschen gleichkommt. Das Gesetz wird durch diesen Akt gewissermaßen annulliert, hat mit Gott nichts mehr zu tun und ist allen anderen menschlichen Gesetzen zur Seite gestellt. Wird es vom Menschen dennoch weiter im Zusammenhang mit der Gottesbeziehung gebraucht, dann kann nur noch eine Negativwirkung, eben die Vertiefung der Sünde freigesetzt werden. So kann das Gesetz nur dann als göttlich bezeichnet werden, wenn es entsprechend dem Willen Gottes erfüllt wird, was aber genau genommen nur im Lichte der Christusoffenbarung möglich ist; nicht nur im Sinne der Fülle der Offenbarung, die umfassend allem Geschaffenen eine neue qualitative Änderung zu geben vermag, sondern auch in dem Sinne, daß letztlich nur über Christus der einzig verstehbare Einbruch Gottes in die Welt stattgefunden hat. Damit ist die Göttlichkeit des Gesetzes nicht selbstständig und in sich gegeben, sondern hängt wesentlich von Christus ab. Luthers Hervorhebung des *solus Christus* und der *sola fide* wird so schon in der Gesetzesproblematik deutlich. Nur im Zusammenhang mit Christus kann das Gesetz seine positive Wirkung freisetzen⁷² und wird in Realität zum Wort Gottes. Aber gerade dadurch fällt das Gesetz im Gesamten des Rechtfertigungsprozesses nicht einfach weg, sondern behält, ja bekommt erst seine wahre Funktion.

⁷¹ WA 40 I, 470, 13: «Quia cum commiscetur legi promissio, mera lex fit.»

⁷² Luther spricht davon, daß uns das Gesetz die Gnade erst angenehm macht. Vgl. WA 40 I, 509, 5: «Lex macht den Herrn Christum tewer, quia: «suavis est misericordia, ps. Dulcia. Lex ad hoc bona.»

